

**BEISTANDSCHAFT NACH §§ 1712 ff BGB
UND BERATUNGEN NACH §§ 18, 52 a SGB VIII**

Datenschutzinformationen gem. Art. 13 DS-GVO

(Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen
Daten bei der betroffenen Person)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 13 Abs. 1 lit. a)

Magistrat der Stadt Hanau
Amt für Soziale Prävention
Abt. Unterhalt für Kinder

Am Markt 14-18
63450 Hanau

☎ +49 6181 295-0

✉ unterhaltfuerkinder@hanau.de

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Abs. 1 lit. b)

Magistrat der Stadt Hanau
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Hessen-Homburg-Platz 5
63452 Hanau

☎ +49 6181 295-8000

✉ datenschutz@hanau.de

3. Zweck sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung (Art. 13 Abs. 1 lit. c)

Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Rechtsgrundlage, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis der Freiwilligkeit (Einwilligung) möglich oder ist gem. DS-GVO i.V.m. HDSIG¹ zulässig.

Führung einer Beistandschaft gem. §§ 1712 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII; Beratung und Unterstützung gem. §§ 18, 52 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII i.V.m. § 64 SGB VIII und § 69 SGB X

4. Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 13 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. f)

entfällt

¹ Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz, nachfolgend HDSIG

5. Empfänger der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. e)

Gem. § 3 Abs. 2 HDSIG sind Empfänger auch Dritte, die Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durchführen.

- entfällt, da keine Übermittlung an Dritte stattfindet
- an folgende Empfänger werden, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, personenbezogene Daten übermittelt:
- Fa. LogoData, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt
 - BeteiligungsHolding Hanau GmbH, IT-Service Center, 63450 Hanau, Daimlerstr. 5
 - Ihr Kind/anderer Elternteil bzw. bei noch nicht festgestellter Vaterschaft das Kind/Mutter des Kindes (ggfs. an deren anwaltliche Vertretung)
 - Standesamt
 - Unterhaltsvorschusskasse
 - Sozialversicherungs- und Sozialleistungsträger
 - Arbeitgeber
 - Justizbehörden (z.B. Familiengericht bei Vaterschafts- und Unterhaltsverfahren)
 - Ggfs. Ausländerbehörde und Ausländerzentralregister

6. Übermittlung an ein Drittland (Art. 13 Abs. 1 lit. f)

Eine Übermittlung erfolgt nur dann, wenn die oder der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt und gerichtliche Maßnahmen notwendig werden.

7. Dauer und Kriterien der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a)

Die Dauer der Speicherung kann durch eine Archivierungsfrist gem. einer Rechtsgrundlage bestimmt werden.

max. 30 Jahre nach Volljährigkeit des Kindes

8. Rechte der Betroffenen

Betroffene haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO)
- das Recht, die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO)
- das Recht auf Löschung bzw. das „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DS-GVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen (Art. 21 DS-GVO)
- das Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 13 Abs. 2 lit. c DS-GVO)
- ein Beschwerderecht bei der nachstehend genannten Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

9. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d)

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

☎ +49 611 14080

✉ poststelle@datenschutz.hessen.de

10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 lit. e)

- ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben
- ist für einen Vertragsabschluss erforderlich
- die betroffene Person ist zur Bereitstellung verpflichtet

Folgen auf Grund einer Nichtbereitstellung für die betroffene Person:

Betreuender Elternteil:

- Die Führung der Beistandschaft und somit die Erfüllung der Aufgaben des Beistandes sind oder eine Beratung und Unterstützung gem. § 18 SGB VIII bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ist nicht möglich.

Barunterhaltspflichtiger Elternteil:

- Der Auskunfts- und ggfs. Unterhaltsanspruch muss gerichtlich geltend gemacht werden und die Ermittlung der Daten (soweit dies gesetzlich möglich ist) erfolgt direkt bei Sozialversicherungsträgern, Jobcentern/Sozialämtern, Unterhaltsvorschusskasse, dem Einwohnermeldeamt, ggfs. Ausländerbehörde/Ausländerzentralregister, Finanzämter, Arbeitgeber

Mögliche Väter (wenn Vaterschaft noch nicht festgestellt ist):

- Die Vaterschaft muss durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden. Sollte die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden, muss im Anschluss auch der Auskunfts- und Unterhaltsanspruch des Kindes gerichtlich geklärt werden.

11. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 13 Abs. 2 lit. f)

- es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung
- es besteht eine automatisierte Entscheidungsfindung

12. Beabsichtigte Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck als in Punkt 3 benannt (Art. 13 Abs. 3)

- nein
- ja